

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 7. Januar 1965**



81. Baulinien (Genehmigung). Am 27. September 1965 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. März 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schulstrasse III. Kl. zwischen Adlikerstrasse I. Kl. Nr. 10 und Schulhaus Ruggenäcker. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. Juni 1963 sind gegen den am 22. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Schulstrasse III. Kl., Teilstück zwischen Dälliker- und Adlikerstrasse, besitzt bereits genehmigte Baulinien von 20 m Abstand (RRB Nr. 2174/1937). Das Teilstück Adlikerstrasse bis Feldblumenstrasse ist auf der Höhe des Schulhauses Ruggenäcker für den Fahrverkehr geschlossen worden und im Bereich der Schulanlagen bis zur Feldblumenstrasse lediglich als Fussweg weitergeführt. Dies erlaubt die Schliessung der Baulinie 50 m nördlich der Grenze Kat.-Nr. 2711. Der Baulinienabstand beträgt 20,20 m, er berücksichtigt die bestehende Ueberbauung; ostwärts beträgt die Bauverbotstiefe 7,70 m, westseitig dagegen 8 m, was für dieses Teilstück ohne Durchgangsverkehr genügt. Auf der Südseite schliessen die Baulinien an die bestehenden der Adlikerstrasse I. Kl. Nr. 10 an (RRB Nr. 1653/1955).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 12. März 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schulstrasse III. Kl. zwischen Adlikerstrasse I. Kl. Nr. 10 und Schulhaus Ruggenäcker wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, unter Rücksendung eines Planexemplares (im Doppel) mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate
Der Staatschreiber:

H. Isler